



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.uni-mainz.de/organisation (Rechtsquellen)

09 / 2015

Vom 15. September 2015

Inhaltsübersicht

1. Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 29. Juli 2015

Seite 466 ff
2. Ordnung zur Aufhebung der Studienordnung im Studiengang Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Diplom, Promotion oder Erste Theologische Dienstprüfung und der Zwischenprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen) der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04.08.2015

Seite 471 ff
3. Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 17. Juli 2015

Seite 474 f
4. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Journalismus vom 18. August 2015

Seite 476 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU - 09/ 2015

5. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12. August 2015

Seite 479 ff
6. Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Biomedizinische Chemie vom 28. August 2015

Seite 485 ff
7. Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Chemie vom 27. August 2015

Seite 527 ff
8. Berichtigung der Zwölften Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 22. Juni 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 07/2015, S. 368)

Seite 567 f
9. Berichtigung der Achtzehnten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 23. Juni 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 07/2015, S. 287)

Seite 569 f
10. Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09. September 2015

Seite 571 ff
11. Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09. September 2015

Seite 576 ff
12. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09. September 2015

Seite 580 ff

Neunte Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Einschreibeordnung)

Vom 29. Juli 2015

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V. mit § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 167), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Juli 2015 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 13. Januar 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2014, S. 113), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 13. Januar 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2014, S. 113), wird wie folgt geändert:

1.	Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:	
	a)	§ 13 erhält die Fassung „Zweithörerschaft und Kooperationstudiengänge“.
	b)	§ 24 erhält die Fassung „Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt (Zertifikatsstudiengang)“.
2.	§ 1 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Sofern die oder der Studierende an einer Hochschule in Deutschland in einem anderen Studiengang eingeschrieben war und dort Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat, die gemäß § 17 Abs. 4 anzuerkennen sind, kann die Einschreibung versagt werden, wenn das auf der Zulassung angegebene Fachsemester und das Fachsemester, in das die Einschreibung gemäß des Bescheides über die Fachsemestereinstufung zu erfolgen hat, nicht übereinstimmen.“	
3.	§ 2 wird wie folgt geändert:	
	a)	Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Teilnahme an Prüfungen sowie der Erwerb von Studiennachweisen im Deutschkurs, in grundständigen Studiengängen, konsekutiven Masterstudiengängen sowie in postgradualen Studiengängen gemäß § 21 setzt die Einschreibung in dem betreffenden Studiengang voraus; dies gilt nicht in folgenden Fällen: a) Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 7;

		<p>b) Erbringen von Leistungen im Auslandsstudium während einer Beurlaubung gemäß § 19 Abs. 7 Satz 3 i.V. m. § 19 Abs. 2 Nr. 4;</p> <p>c) Erbringen von Leistungen im Zertifikatsstudiengang nach Ablauf der Befristung gem. § 24 Abs. 2 Satz 3;</p> <p>d) Erbringen von Leistungen im Begleitstudium Lehramt nach Ablauf der Befristung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 und § 24 Abs. 2 Satz 3.“</p>
	b)	<p>Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) Bewerberinnen und Bewerber mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt sowie Bewerberinnen und Bewerber, die das Begleitstudium Lehramt absolvieren möchten, sind für die Teilnahme an den vorgeschriebenen fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen einzuschreiben. § 24 Abs. 2 ist anzuwenden.“</p>
4.		<p>§ 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Voraussetzung für die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang oder einem postgradualen Studiengang ist, unbeschadet der Regelung in Absatz 3, grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Abschluss an einer deutschen Hochschule oder ein anderer Abschluss, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.“</p>
5.		<p>§ 7 wird wie folgt geändert:</p>
	a)	<p>Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulreife im Ausland oder an einer ausländischen Einrichtung in Deutschland erworben haben, werden zugelassen, wenn durch das zuständige Ministerium oder eine andere zuständige Stelle festgestellt wurde, dass kein wesentlicher Unterschied zur deutschen Hochschulreife besteht. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen weiterführenden Studiengang, die den der Bewerbung zugrunde liegenden Studienabschluss im Ausland oder an einer ausländischen Einrichtung in Deutschland erworben haben, werden zugelassen, wenn durch die zuständige Stelle festgestellt wurde, dass kein wesentlicher Unterschied zu einem grundständigen Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland besteht. Dies gilt entsprechend für die Zulassung zum Promotionsstudium. Dabei werden jeweils die Bewertungsvorschläge (BV) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zugrunde gelegt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 - 4 befristet eingeschrieben werden wollen, können den Nachweis ihrer Hochschulzugangsberechtigung sowie ihres vorausgehenden grundständigen Studienabschlusses auch durch eine Bescheinigung ihrer Heimatuniversität führen; gleiches gilt für Studierende in Kooperationsstudiengängen, sofern die Kooperationsvereinbarung eine entsprechende Regelung enthält.“</p>
	b)	<p>Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
	aa)	<p>Satz 1 erhält folgende Fassung: „Studienbewerberinnen und –bewerber, deren Bildungsnachweise einen wesentlichen Unterschied zur deutschen Hochschulreife aufweisen, aber laut den Bewertungsvorschlägen (BV) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum Ablegen der Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs berechtigen, können zugelassen werden, wenn sie die Feststellungsprüfung des Internationalen Studien- und Sprachenkollegs der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder eines anderen anerkannten deutschen Studienkollegs bestanden haben und somit den Nachweis der für das Fachstudium ausreichenden Fachkenntnisse erbracht haben.“</p>
	bb)	<p>Bei Satz 4 werden die Worte „der Vergleichbarkeit“ gestrichen.</p>

	c)	Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
	aa)	Am Ende des Satzes 1 wird der „Punkt“ durch ein „Semikolon“ ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „auf Absatz 6 wird verwiesen.“	
	bb)	Satz 2 wird gestrichen.	
	d)	Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
	aa)	Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt: „1. der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse nicht entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), sondern durch andere Nachweise erfolgt.“	
	bb)	Die ehemalige Nr. 1 wird Nr. 2 und wie folgt geändert: die Worte „Sprachkenntnissen“ und „Sprachkenntnisse“ werden durch die Worte „Deutschkenntnissen“ und „Deutschkenntnisse“ ersetzt.	
	cc)	Die ehemalige Nr. 2 wird Nr. 3 und die ehemalige Nr. 3 wird Nr. 4.	
	e)	Absatz 6 Satz 7 erhält folgende Fassung: „Das Niveau der Sprachkenntnisse, gegebenenfalls Auflagen gemäß Satz 1 Nr. 2 sowie die erforderlichen Nachweise sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen abschließend zu regeln.“	
6.	§ 9 Nr. 10 erhält folgende Fassung: „10. der von der zuständigen Stelle ausgestellte Bescheid über die Fachsemestereinstufung, sofern die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 erfüllt sind; dies gilt nicht im Fall einer Einschreibung auf Grundlage eines Zulassungsbescheides für einen bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang für das erste Fachsemester; § 1 Abs. 3 ist anzuwenden.“		
7.	§ 10 wird wie folgt geändert:		
	a)	Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
	aa)	Satz 2 wird wie folgt geändert:	
	aaa)	Bei Nr. 6 wird der „Punkt“ gestrichen und durch ein „Semikolon“ ersetzt.	
	bbb)	Es wird folgende Nr. 7 eingefügt: „7. Studierende, die das Begleitstudium Lehramt absolvieren möchten und einen entsprechenden Nachweis des Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an Schulen vorlegen.“	
	bb)	Satz 3 erhält folgende Fassung: „Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß Satz 2 Nummer 2, 3 oder 7 befristet eingeschrieben sind, sind nur dann berechtigt, eine Abschlussprüfung abzulegen, wenn sie nach einem erneuten Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zu einem Studiengang mit dem Ziel eines Studienabschlusses zugelassen worden sind.“	
	b)	In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 7 ist § 24 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“	
8.	In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Gründen“ das Wort „zwingend“ eingefügt.		
9.	§ 13 wird wie folgt geändert:		
	a)	Der Überschrift des § 13 werden die Worte „und Kooperationsstudierende“ angefügt:	
	b)	Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Zweithörer sind Studierende, die gleichzeitig mit einem Studium an einer	

		anderen deutschen Hochschule in einem Studiengang an der JGU eingeschrieben sind. Die Einschreibung setzt einen ordnungsgemäßen Zulassungsantrag voraus. Eine Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten möglich. Die Vorschriften für die Zulassung, die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Das Stammdatenblatt wird mit dem Vermerk "Zweithörer" versehen."
	c)	Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Kooperationsstudierende sind Studierende anderer Hochschulen, die auf der Basis eines Kooperationsvertrags, der ein strukturiertes und gemeinsam durchgeführtes Studienprogramm für einen Studiengang regelt, an der JGU einzuschreiben sind. Absatz 3 ist anzuwenden.“
10.		In § 15 Abs. 1 wird nach Nr. 3 der „Punkt“ durch ein „Semikolon“ ersetzt und es werden folgende Nr. 4 und 5 eingefügt: „4. in Fällen der Einschreibung für einen lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang gemäß der „Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter“ eine Anerkennung der angestrebten Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung ausgeschlossen ist. 5. in Fällen der Einschreibung für das Zertifikatsstudium gemäß der „Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter“ eine Anerkennung der angestrebten Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter ausgeschlossen ist.“
11.		§ 17 wird wie folgt geändert:
	a)	Absatz 3 wird wie folgt geändert: Die Worte „ohne Gleichwertigkeitsprüfung“ werden durch die Worte „unabhängig vom Ergebnis einer Prüfung anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
	b)	In Absatz 4 wird das Wort „Anrechnungsbescheid“ durch die Worte „Bescheid über die Fachsemestereinstufung“ ersetzt.
12.		§ 19 wird wie folgt geändert:
	a)	In Absatz 7 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
	b)	In Absatz 8 wird das Wort „Erweiterungsprüfung“ durch die Worte „Hochschulprüfungen im Rahmen des Zertifikatstudiengangs oder für das Begleitstudium Lehramt“ ersetzt.
13.		§ 20 wird wie folgt geändert:
	a)	In Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt: „Bereits für die Rückmeldung zum Folgesemester entrichtete Semesterbeiträge sowie gegebenenfalls entrichtete Studienbeiträge werden auf Antrag erstattet; ein Antrag ist schriftlich bis spätestens zu den in Satz 2 genannten Fristen zu stellen. Sofern die oder der Studierende aufgrund einer erfolgten Rückmeldung die Semesterunterlagen für das Folgesemester bereits erhalten hat, setzt die Rückerstattung die Rückgabe des Stammdatenblatts und des Studierendenausweises voraus; Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“
	b)	Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung: „Im Falle einer Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung gemäß Satz 1 werden Semesterbeitrag sowie gegebenenfalls entrichtete Studienbeiträge erstattet, wenn der Antrag auf Rückerstattung einschließlich des Stammdatenblatts sowie des Studierendenausweises bis zum 30. April (für das betreffende

		Sommersemester) oder bis zum 31. Oktober (für das betreffende Wintersemester) schriftlich vorgelegt wurde (Ausschlussfrist), sofern im Zeitraum vom 01. bis 30. April (für das betreffende Sommersemester) oder im Zeitraum vom 01. bis 31. Oktober (für das betreffende Wintersemester) kein Prüfungsversuch unternommen wurde.“
14.	§ 24 wird wie folgt geändert:	
	a)	In der Überschrift wird nach dem Wort „Lehramt“ der Klammerzusatz „(Zertifikatsstudiengang)“ angefügt.
	b)	In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
	c)	Absatz 2 wird gestrichen.
	d)	Absatz 3 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
		„(2) Die Einschreibung in den Zertifikatsstudiengang endet spätestens vier Semester nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang, sofern die Einschreibung zeitgleich zum Bachelor- oder Masterstudium erfolgte; die Einschreibung in den Zertifikatsstudiengang gemäß Absatz 1 ist auf vier Semester befristet, sofern die Einschreibung nach einem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudium oder nach dem ersten oder zweiten Staatsexamen für Lehramt an Gymnasien erfolgt. Die Einschreibung kann nur in begründeten Einzelfällen um maximal zwei weitere Semester verlängert werden. Soll das Studium darüber hinaus fortgesetzt werden, ist die Zulassung zu den erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich dem Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen möglich, ohne dass eine Einschreibung erfolgt; § 1 Abs. 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Regelungen dieses Absatzes sind auf das Begleitstudium Lehramt entsprechend anzuwenden.“
15.	In § 25 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Voraussetzung für die Zulassung zur Vorklasse ist das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß der jeweils gültigen Eignungsprüfungsordnung.“	

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 29. Juli 2015

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Ordnung zur Aufhebung der
Studienordnung im Studiengang Evangelische Theologie
mit den Abschlüssen Diplom, Promotion oder Erste Theologische Dienstprüfung und der
Zwischenprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen)
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**
Vom 04.08.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Juni 2015 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Studienordnung im Studiengang Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Diplom, Promotion oder Erste Theologische Dienstprüfung der Evangelisch-Theologischen Fakultät und der Zwischenprüfungsordnung im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 30. Juli 2015, Az.: 03/02/01/02/01/034 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Aufhebung

(1) Die Studienordnung für das Studium des Faches Evangelische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit den Abschlüssen Diplom, Promotion oder Erste Theologische Dienstprüfung vom 13. April 2000 (StAnz. Nr. 20, S. 993) wird aufgehoben.

(2) Die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. März 1999 (StAnz. Nr. 12, S. 599) wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Dienstprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bis zum Sommersemester 2015 aufgenommen haben, können bis einschließlich Wintersemester 2019/20 ihr Studium nach der in § 1 Abs. 1 genannten Studienordnung fortsetzen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2020/21 hinaus ist nicht möglich.

(2) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Evangelische Theologie (kirchliches Examen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bis zum Sommersemester 2015 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Wintersemester 2019/20 nach der in § 1 Abs. 2 genannten Zwischenprüfungsordnung prüfen lassen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2019 beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2020/21 hinaus ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache

mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 Abs. 2 genannten Zwischenprüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(3) Eine Einschreibung in den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Dienstprüfung in das erste Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2015/16 nicht mehr möglich. Eine Einschreibung in höhere Fachsemester ist bis zum Wintersemester 2019/20 weiterhin zulässig (siehe Anlage).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 04.08.2015 .

Der Fakultätsdekan

der Evangelische Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Sebastian Grätz

Anlage (zu § 2 Abs. 3 Satz 2)

Zulässigkeit der Einschreibungen in höhere Fachsemester des Studiengangs Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Diplom, Promotion oder Erste Theologische Dienstprüfung an der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz:

Bewerbung zum	erforderliche Einstufung, mindestens in das
Wintersemester 2015/16	2. Fachsemester
Sommersemester 2016	3. Fachsemester
Wintersemester 2016/17	4. Fachsemester
Sommersemester 2017	5. Fachsemester
Wintersemester 2017/18	6. Fachsemester
Sommersemester 2018	7. Fachsemester
Wintersemester 2018/19	8. Fachsemester
Sommersemester 2019	9. Fachsemester
Wintersemester 2019/20	10. Fachsemester

Dreizehnte Ordnung
zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen
vom 17.Juli 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 1. Juli 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 8. Juli 2015, Az. 03/02/12/03/02/01/084/TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 22. Juni 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 7/2015, S. 368), wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Kommunikation (Schwerpunkt Kommunikations- und Medienforschung) Buchstabe A Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz ergänzt: „Die zwölf Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, sowie die zehn Leistungspunkte in empirischer Nutzungs- und Wirkungsforschung müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden.“
2. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Kommunikation (Schwerpunkt Medienmanagement) Buchstabe A Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz ergänzt: „Die zwölf Leistungspunkte im Bereich Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden.“
3. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Kommunikation (Schwerpunkt Unternehmenskommunikation) wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe A Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen Abs.1 wird nach Satz 3 folgender Satz ergänzt: „Die zwölf Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden.“
 - b) In Buchstabe B Modulplan werden in Modul 7 „Wirtschaftswissenschaften“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Worte „Financial Accounting I“ durch die Worte „Internes Rechnungswesen“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen Nr. 1., 2. und 3.a finden erstmals für das Bewerbungsverfahren zum WS 2016/17 Anwendung.

Mainz, den 17. Juli 2015

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Journalismus**

Vom 18. August 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 15. Juli 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Prüfung im Masterstudiengang Journalismus beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 06. August 2015, Az.: 03/02/02/01/00/030/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Prüfung im Masterstudiengang Journalismus vom 26. Juni 2012 (StAnz. S. 1529), berichtigt am 28. Januar 2013 (StAnz. S. 346) wird wie folgt geändert:

1. Das Modul 1a: Grundlagen des Journalismus erhält folgende Fassung:

”

Modul 1a: Grundlagen des Journalismus I						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung (benotet)
a) Übung "DTP"	W	1	Pfl.	1	2	
b) Vorlesung „Einführung in den	V	1	Pfl.	2	3	Klausur
c) Lehrredaktion „Onlinejournalismus“	L	1	Pfl.	2	4	
Modulprüfung	Arbeitsproben in der Lehrredaktion „Onlinejournalismus“					
Gesamt				5	9	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

”

2. Das Modul 4: Radiojournalismus erhält folgende Fassung:

”

Modul 4: Radiojournalismus						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung (benotet)
a) Übung „Sprechtraining“	W	2	Pfl.	2	2	
b) Lehrredaktion „Radiojournalismus I“	L	2	Pfl.	5	8	Arbeitsproben
c) Lehrredaktion „Radiojournalismus II“	L	3	Pfl.	2	4	
d) Mehrtägige Exkursion im Rahmen der Lehrredaktion „Radiojournalismus II“	E	3	Pfl.	2	2	
Modulprüfung	Arbeitsproben in der Lehrredaktion „Radiojournalismus II“					
Gesamt				11	16	
Zugangsvoraussetzung	Die Lehrredaktion „Radiojournalismus II“ setzt die Teilnahme an der Lehrredaktion „Radiojournalismus I“ voraus.					

3. Das Modul 5: Multimedia erhält folgende Fassung:

”

Modul 5: Multimedia						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung (benotet)
a) Übung „Sprechtraining“	W	3	Pfl.	2	2	
b) Übung „Analyse journalistischer“	HS	3	Pfl.	2	4	Hausarbeit
c) Lehrredaktion „Multimedia“	L	4	Pfl.	2	4	
Modulprüfung	Arbeitsproben in der Lehrredaktion „Multimedia“					
Gesamt				6	10	
Zugangsvoraussetzung	Die Lehrredaktion „Multimedia“ setzt den erfolgreichen Abschluss der Lehrredaktionen „Grundlagen des Journalismus“, „Print I: Grundlagen des Zeitschriftenjournalismus“, „Radiojournalismus I“ und Fernsehjournalismus I“ voraus.					

4. Die Legende erhält folgende Fassung:
„Legende

Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
Wpfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung
P = Praktikum
PS = Proseminar
L = Lehrredaktion (Seminar)
Ü = Übung
V = Vorlesung
E = Exkursion
K = Kolloquium
W = Werkstattkurs
HS = Hauptseminar“

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 18. August 2015

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Herrn Univ.-Prof. Dr. Gregor D a s c h m a n n

**Erste Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz**

vom 12. August 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, und des § 7 Abs. 4 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die achte Änderungsordnung vom 13. Januar 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Nr. 2/2014 vom 29. Januar 2014, S. 113), in Verbindung mit der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 in der Fassung vom 17. November 2011 hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Juli 2015 die folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz vom 4. Februar 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2013 vom 05. Februar 2013, S. 33) wird wie folgt geändert:

1. §1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz1 werden nach dem Wort „bestanden“ die Worte „und nach einer von der HRK registrierten Prüfungsordnung abgelegt“ eingefügt.
- b) Absatz 7 wird gestrichen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Bestimmungen des § 65 HochSchG und der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind einzuhalten. Falls die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 und 4 der Einschreibeordnung erfüllt sind, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine schriftliche und/oder elektronische Zulassung zur DSH.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in den studienvorbereitenden Deutschkursen B2/C1 am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (ISSK) der JGU Mainz studieren und regelmäßig am Unterricht teilgenommen haben, automatisch für die unmittelbar anschließende DSH-Prüfung zugelassen; die Stu-

dierenden sind entsprechend zu unterrichten. In begründeten Einzelfällen ist ein Rücktritt möglich, der Rücktritt ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Auf § 7 wird verwiesen.

(3) Die Prüfung findet in der Regel vor Beginn des Semesters für das die Zulassung zum Studium beantragt worden ist statt; für das Sommersemester im März und für das Wintersemester im September. Für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die an den studienvorbereitenden Deutschkursen teilnehmen, findet die Prüfung in der Regel im Juni im Frühjahrshalbjahr und im Dezember im Herbsthalbjahr statt. Die Termine werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Benehmen mit den für die Zulassung und Einschreibung zuständigen Stellen der Universität festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.

(4) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.

(5) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes abzulegen.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Bearbeiten“ durch das Wort „Verarbeiten“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Bearbeiten“ durch das Wort „Verarbeiten“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 werden die Worte „Beim zweiten Hören“ durch das Wort „Dabei“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 Buchstabe d wird Satz 2 gestrichen.

cc) In der Überschrift der Nr. 2 wird das Wort „Bearbeiten“ durch das Wort „Verarbeiten“ ersetzt.

dd) In Nr. 2 Buchstabe c wird Satz 2 gestrichen.

5. § 12 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.“

6. Der Ordnung wird folgender Anhang angefügt:

Anhang zu den studienvorbereitenden Deutschkursen

A. Dauer und Abschluss der Ausbildung

1. Die Ausbildung in den studienvorbereitenden Deutschkursen am ISSK dauert je nach Vorkenntnissen ein oder zwei Studienhalbjahre einschließlich der Prüfungszeiten für die Deutsche Sprachprüfung (DSH) gemäß § 4. Das Frühjahrshalbjahr dauert vom 1. Februar bis zum 31. Juli, das Herbsthalbjahr vom 1. August bis zum 31. Januar.
2. Die Ausbildung endet mit der Deutschen Sprachprüfung (DSH).

B. Deutschkurse

1. Am ISSK werden Deutschkurse mit folgendem Sprachniveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (im Folgenden GER) angeboten:
 - 1.1 Deutschkurs B1/B2
 - 1.2 Deutschkurs B2/C1
2. Der Deutschkurs B1/B2 dauert ein Semester und umfasst 16 Semesterwochenstunden (SWS). Der Kurs schließt mit der Niveaustufen-Prüfung B2 ab.
3. Der Deutschkurs B2/C1 dauert ein Semester und umfasst 16 SWS. Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Deutschkurses B1/B2 oder das Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß Buchstabe D mit Niveau B2. Der Kurs schließt mit der DSH-Prüfung ab.
4. Die Unterrichtszeiten in den Deutschkursen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

C. Fristen, Antrag

1. Anträge auf Zulassung zu einem studienvorbereitenden Deutschkurs sind bis zu den folgenden Terminen in der festgelegten Form an der JGU Mainz vorzulegen:
Zulassung zum Frühjahrshalbjahr: bis zum 15. Dezember
Zulassung zum Herbsthalbjahr: bis zum 15. Juni

Nach den festgesetzten Terminen eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

2. Die JGU Mainz bestimmt die Antragsform sowie Art und Form der ihr beizufügenden Unterlagen.

D. Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahme

1. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Deutschkurse sind:

1.1 Bewerbung für ein Studium an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz und bedingten Zulassung zum Studium mit DSH vorbereitendem Deutschkurs.

1.2. das Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß Buchstabe E.

2. Die Aufnahme in die Deutschkurse kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung gebildet. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Deutschkurse besteht nicht.

E. Aufnahmeprüfung

1. In der Aufnahmeprüfung weist die Bewerberin oder der Bewerber nach, dass sie oder er Kenntnisse in der deutschen Sprache gemäß Stufe B1 oder B2 des GER besitzt, die einen erfolgreichen Besuch der Deutschkurse erwarten lassen. Die Einstufung in die Deutschkurse gemäß Buchstabe Nr.1 erfolgt nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung.

2. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten.

3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine fest. Die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung erfolgt auf Antrag. Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen fristgerechten und ordnungsgemäßen Antrag gemäß Buchstabe C gestellt haben, und die Aufnahmevoraussetzung gemäß Buchstabe C Nr. 1 erfüllen werden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich und/oder elektronisch zu der Aufnahmeprüfung eingeladen.

4. Eine Befreiung von der Aufnahmeprüfung ist nicht möglich.

5. Für die Aufnahmeprüfung gelten Buchstabe I Nr. 5 und § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

F. Bewertung der Aufnahmeprüfung

1. Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die Prüfungsarbeiten nach einer Prozentskala, eine Umrechnung in Noten findet nicht statt.

2. Ausreichende Leistungen liegen vor, wenn in der Prüfung mindestens 60 % erreicht worden sind. Für eine Aufnahme in den Deutschkurs B2/C1 müssen in jedem Prüfungsteil mindestens 85% erreicht werden.

3. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Aufnahmeprüfung schriftlich und/oder elektronisch mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

G. Wiederholung der Aufnahmeprüfung

1. Eine Aufnahmeprüfung, die nicht zur Aufnahme in die studienvorbereitenden Deutschkurse an der JGU Mainz geführt hat, kann einmal im nächsten Studienhalbjahr wiederholt werden.
2. Zur Wiederholung der Aufnahmeprüfung müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber erneut für die Aufnahme in die studienvorbereitenden Deutschkurse an der JGU Mainz bewerben.

H. Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht

1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Niveaustufen-Prüfung B2 gemäß Buchstabe I am Ende des Deutschkurses B1/B2 ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht. Voraussetzung für die Teilnahme an der DSH-Prüfung am Ende des Deutschkurses B2/C1 ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht.
2. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende jeweils in mindestens 90 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 10 % der Unterrichtszeit aus von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist. Ist eine Kompensation nicht möglich kann die Ausbildung im selben Studienhalbjahr nicht fortgesetzt werden. Studierende, die die Ausbildung entschuldigt unterbrechen, werden im folgenden Studienhalbjahr wie neu zu immatrikulierende Studierende behandelt, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben.
3. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Leistungsüberprüfungen wie z.B. dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Protokollen, der Durchführung von Tests oder dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. festgestellt. Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten die Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt sowie die Bestehenskriterien für die erfolgreiche Teilnahme fest; sie werden spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Studienhalbjahres bekannt gegeben.
4. Der Deutschkurs B1/B2 kann insgesamt einmal wiederholt werden, wenn die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nicht erbracht oder die Niveaustufen-Prüfung B2 nicht bestanden wurde. Der Deutschkurs B2/C1 kann bei Nichtbestehen der DSH wiederholt werden, wenn nicht bereits der Deutschkurs B1/B2 wiederholt wurde. Eine Wiederholung der Deutschkurse ist ausgeschlossen, wenn der Teilnahmepflicht gemäß Nr. 2 ohne hinreichende Entschuldigung nicht nachgekommen wurde. Können die Deutschkurse nicht mehr wiederholt werden, ist die Ausbildung in den studienvorbereitenden Deutschkursen ohne Erfolg beendet.

I. Niveaustufen-Prüfung B2

1. Am Ende des Deutschkurses B1/B2 findet eine schriftliche Niveaustufen-Prüfung B2 in Form einer Klausur (drei Teilklausuren) von 190 bis 210 Minuten Dauer statt. Die Aufgaben stellen die Prüferinnen und Prüfer. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.
2. Die Prüfung wird von der jeweils zuständigen Prüferin oder dem jeweils zuständigen Prüfer nach einer Prozentskala bewertet, eine Umrechnung in Noten findet nicht statt.
3. Die Prüfung ist mit einem Gesamtergebnis von mindestens 67 % bestanden.
4. Die Niveaustufen-Prüfung B2 kann einmal als Ganzes wiederholt werden.

5. Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Absatz 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben etc.. Einzelne Multiple Choice-Fragen sind zulässig, sofern die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestleistung ausschließlich durch das erfolgreiche Bearbeiten von Prüfungsaufgaben, welche nicht im Multiple Choice-Verfahren gestellt wurden, erbracht werden kann. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

6. Über Hilfsmittel, die bei der Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

7. Für die Niveaustufen-Prüfung B2 gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 und § 7 entsprechend.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. August 2015

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Ordnung
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang Biomedizinische Chemie
vom 28. August 2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Juli 2013 und am 18. Juni 2014 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Biomedizinische Chemie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 25. August 2015, Az: 03/02/09/01/00-059, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad	
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	
§ 3 Umfang und Art der Masterprüfung	
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen.....	
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen.....	
§ 6 Studienumfang, Module	
§ 7 Prüfungsausschuss.....	
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	
§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	
II. Prüfung.....	
§ 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung	
§ 11 Modulprüfungen	
§ 12 Mündliche Modulprüfungen	
§ 13 Schriftliche Modulprüfungen.....	
§ 14 Praktische Modulprüfungen.....	
§ 15 Masterarbeit.....	
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen.....	
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen.....	
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	
§ 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	

III. Schlussbestimmungen	
§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung	
§ 21 Widerspruch.....	
§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	
§ 23 Elektronischer Dokumentenverkehr	
§ 24 Inkrafttreten.....	
Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module.....	

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Biomedizinische Chemie des Fachbereichs 09 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierendem Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in Fachgebieten der Biologie, Biochemie, Medizin, Pharmazie und Chemie zu vermitteln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Biomedizinischen Chemie erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science (M. Sc.) “. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Biomedizinische Chemie sind:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Biomedizinische Chemie oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es müssen in den nachfolgend genannten Fächern mindestens die angegebenen Leistungspunkte bzw. vergleichbare Leistungen erworben sein:

Anorganische Chemie 27 LP, Mathematik 12 LP, Physik 11 LP, Organische Chemie 30 LP, Physikalische Chemie 18 LP, Analytische Chemie 12 LP, Pharmazeutisch/ Medizinische Chemie 5 LP, Grundpraktikum Biochemie 6 LP, Histologie/ Zellbiologie/ Anatomie: 12 LP.

Kann der Nachweis von maximal 12 der geforderten Leistungspunkte nicht durch den Studienabschluss gemäß Satz 1 erbracht werden, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Fachsemesters nachträglich erworben werden. Für Wiederholungsprüfungen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss um ein Se-

mester verlängert werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Fristen gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums in der Regel nicht mehr möglich.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Biomedizinische Chemie ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(4) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich. Bis zum Ende der Bewerbungsfrist müssen mindestens zwei Drittel der Leistungspunkte nach Abs. 1 Nr. 1 nachgewiesen werden. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird, das die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH II) erforderlich.

(6) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Biomedizinische Chemie vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prü-

fungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang Biomedizinische Chemie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Vorträge, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen ha-

ben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

37 SWS in den Pflichtveranstaltungen und mind. 56 SWS in den Wahlpflichtveranstaltungen¹.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Grundeinheiten	30 LP
2. auf die Vertiefungseinheiten	18 LP
3. auf die Forschungsmodule	24 LP
4. auf die Prüfungsmodule	18 LP

¹Praktika wurden bei der Berechnung der SWS gewichtet. Diese SWS-Angabe beinhaltet zwei sechswöchige Forschungspraktika, die als Block in der Arbeitsgruppe absolviert werden und bei der SWS-Angabe für die Kapazitätsberechnung mit einem Faktor von 0,3 gewichtet werden

5. auf die Masterarbeit

30 LP

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorbabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Biomedizinische Chemie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Biomedizinische Chemie oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder

2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Biomedizinische Chemie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module (Ausnahme: Forschungsmodule) erfolgt gemäß § 16.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(7) Modulprüfungen können auf Antrag des Prüflings und im Einverständnis mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache erbracht werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in Englisch wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten, und
2. hinreichende sprachliche Qualifikation seitens der gewählten Prüferin oder des Prüfers.

Der Antrag auf Erbringen einer Modulprüfung in Englisch ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Prüferin oder des Prüfers dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(4) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Mög-

lichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
 „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
 „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet,

und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 4 statt; in Abweichung von Absatz 4 ist diese jedoch verpflichtend.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters. Die Kandidatin oder der Kandidat soll mindestens eine korrespondierende Grund- und Vertiefungseinheit in dem für die Masterarbeit gewählten Fach absolviert haben.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
4. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
5. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung (2x gebunden und 1 x elektronisch) ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 18 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 2 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zu-

stande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut,

bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 und die Note für die Masterarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten oder zweiten Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechsellmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 17 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen.

Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen,

zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Science beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richten, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 28. August 2015

Der Dekan
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

Im Studium sind die drei Pflichtfächer Biochemie, Organische Chemie und Pharmazeutisch/Medizinische Chemie verpflichtend. Ein Wahlpflichtfach muss aus dem Bereich „Biomedizin“ gewählt werden. Ein weiteres Wahlpflichtfach kann frei aus dem Angebot gewählt werden.

In den Fächern Biochemie und Organische Chemie ist jeweils ein Modul bestehend aus einer Grund- und einer Vertiefungseinheit zu absolvieren. Im Pflichtfach Pharmazeutisch/Medizinische Chemie sowie im Wahlpflichtfach aus dem Bereich „Biomedizin“ und dem zusätzlichen Wahlpflichtfach müssen die Grundeinheiten der Module studiert werden. Zu einer dieser drei Grundeinheiten muss außerdem die korrespondierende Vertiefungseinheit absolviert werden.

Des Weiteren werden zwei Forschungsmodule absolviert, die aus den Fächern unter Berücksichtigung der jeweiligen Zugangsvoraussetzung frei ausgewählt werden können. Die beiden Forschungsmodule und die Vertiefungseinheit eines Moduls sind auch im Rahmen eines organisierten Auslandsaufenthaltes durchführbar. Dabei entsprechen 4 Monate im Ausland unter den Voraussetzungen des § 9 zwei Forschungsmodulen. Bei einem sechsmonatigen Auslandsaufenthalt werden unter den Voraussetzungen des § 9 zwei Forschungsmodule und die dem Fach des Auslandssemesters entsprechende Vertiefungseinheit als Äquivalent anerkannt.

In den Fächern Biochemie und Organische Chemie, sowie in einem frei wählbaren dritten Fach sind unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen Prüfungsmodule zu absolvieren.

Nichtbestandene Studienleistungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen und nichtbestandene Praktika können nur zweimal wiederholt werden (gemäß §5, Abs. 9).

Die Zulassung weiterer Wahlpflicht, Forschungs- und Prüfungsmodule durch den Prüfungsausschuss ist möglich, sofern der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt hat. Für diese Module muss ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen müssen denjenigen der anderen Module im Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Die zugelassenen Module werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen bedürfen der neuerlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung dieser weiteren Module aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums zu ermöglichen.

Pflichtfächer

Modul BC 2: Biochemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Biochemie 2	V	1 (1)	P	4	6	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Biochemisches Praktikum für Fortgeschrittene	Pr	1 (1)	P	10	5	
Seminar zum Biochemischen Praktikum für Fortgeschrittene	S	1 (1)	P	1	1	Vortrag
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				15 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Vertiefungseinheit: Biochemisches Grundpraktikum oder vergleichbare Leistungen.					

Modul OC: Organische Chemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung: Organische Chemie 4	V	1 (1)	P	2	2	
Vorlesung: Organische Chemie 5	V	1 (1)	P	2	2	
Übungen zur Vorlesung Organische Chemie	Ü	1 (1)	P	2	2	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fortgeschrittenenpraktikum Organische Chemie 2	Pr	2 (2)	P	10	6	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				16 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						

Modul Pharmazeutisch/medizinische Chemie: Prinzipien und spezielle Aspekte des Wirkstoffdesigns						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung: Prinzipien und spezielle Aspekte des Wirkstoffdesign	V	1 (1)	P	2	3	
Seminar: Prinzipien und spezielle Aspekte des Wirkstoffdesign	S	1 (1)	P	2	3	Vortrag
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Ausgewählte Aspekte der Pharm/Med Chemie mit begleitendem Seminar	Pr, S	2 (2)	WP	6	6	
ODER						
b) Computer-gestützte Verfahren des Wirkstoffdesign mit begleitendem Seminar	Pr, S	2 (2)	WP	6	6	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				4 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Vertiefungseinheit: Grundeinheit dieses Moduls.					

Wahlpflichtfächer

Bereich „Biomedizin“

Modul Pharmazeutische Biologie 2: Tumorbologie und Onkotherapie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung: Krebsbiologie und -therapie	V	1 (1)	WP	2	3	
Seminar: Therapy of Cancer	S	1 (1)	WP	2	3	Referat
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vertiefungspraktikum Methoden der zellulären Krebsdiagnostik mit Seminar	Pr, S	2 (2)	WP	5	6	Vortrag
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				4 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				9 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Vertiefungseinheit: Grundeinheit dieses Moduls.					

Modul Toxikologie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung: Allgemeine Toxikologie	V	1 (1)	WP	2	3	
Seminar: Molekulare und zelluläre Toxikologie	S	1 (1)	WP	2	3	Vortrag
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum Toxikologie mit begleitendem Seminar	Pr, S	2 (1)	WP	6	6	Eingangsprüfung: Klausur (60 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				4 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Vertiefungseinheit: Bestandene Eingangsprüfung.					

Anmerkung:

Dieses Modul kann nicht zusammen mit dem Modul „Pharmakologie und Toxikologie 1“ belegt werden.

Modul Pharmakologie und Toxikologie 1						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Pharmakologie und Toxikologie für Studierende der BMC I und II	V	1-2 (1-2)	WP	4	6	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Pharmakologisch toxikologischer Demonstrationskurs	Pr	2 (2)	WP	6	6	Vortrag, Abschlusskolloquium
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				4 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						

Anmerkung:

Dieses Modul kann nicht zusammen mit dem Modul „Klinische Pharmakologie“ oder dem Modul „Toxikologie“ belegt werden.

Modul Pharmakologie und Toxikologie 2						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar: Pharmakotherapie	S	1 (1)	WP	4	6	Referat
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss einer pharmakologisch und/oder toxikologischen Grundeinheit I.					

Modul Klinische Pharmakologie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung: Allgemeine Pharmakologie	V	1 (1)	WP	4	6	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum Pharmakologie mit begleitendem Seminar	Pr	2 (1)	WP	6	6	Eingangsprüfung: Klausur (60 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)
Modulprüfung	Grundeinheit: Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				4 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Vertiefungseinheit: Bestandene Eingangsprüfung.					

Anmerkung:

Dieses Modul kann nicht zusammen mit dem Modul „Pharmakologie und Toxikologie 1“ belegt werden.

Modul Immunologie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung: Einführung in die Immunologie	V	1 (2)	WP	2	4	
Seminar „Immunologie“	S	1 (2)	WP	2	2	Vortrag
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Übung „Immunologie“	Ü	1 (2)	WP	8	6	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				4 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				12 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Vertiefungseinheit: Grundeinheit dieses Moduls.					

Modul Bio-AC: Bioanorganische Chemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Bioanorganische Chemie	V	1 (2)	WP	2	3	
Seminar Grundlagen der Anorgan.-chem. Analytik	S	1 (2)	WP	2	3	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum Bioanorganische Chemie	Pr	2 (1)	WP	5	6	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				4 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				9 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						

Modul Radiopharmazeutische Chemie						
	Grundeinheit					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1a) Vorlesung Radiopharmazeutische Chemie I	V	1 (2)	WP	2	2	
1b) Seminar/Übung Radiopharmazeutische Chemie	S	1 (2)	WP	1	1	
1c) Radiopharmazeutische Chemie II	V	2 (1)	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				5 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen						

Modul Molekulare Biophysik „Methoden“						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung: Aspekte der Molekularen Biophysik	V	1 (2)	WP	2	4	
Seminar Charakterisierung von Proteinen	S	1 (2)	WP	2	2	Vortrag
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum: Charakterisierung von Proteinen	Pr	1 (2)	WP	5	6	Kolloquia
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				4 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				9 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Vertiefungseinheit: Grundeinheit dieses Moduls.					

Modul Molekulare Biophysik „Strukturaufklärung“						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Kristallstrukturaufklärung von Proteinen	V	2 (1)	WP	2	4	
Seminar Charakterisierung von Proteinen	S	2 (1)	WP	2	2	Vortrag
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktische Übungen am Computer	Pr	2 (1)	WP	5	6	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				4 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				9 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Vertiefungseinheit: Grundeinheit dieses Moduls.					

Modul Bio-Polymere 1						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung: Biomedizinisch relevante Polymere	V	2 (1)	WP	2	2	
Eine Vorlesung aus: a) Einführung in die Makromolekulare Chemie Teil 1 b) Einführung in die Makromolekulare Chemie Teil 2	V	1 (1)	WP	2	2	
Übungen zu den Vorlesungen	Ü	1 und 2 (1)	WP	2	2	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum Bio-Polymere mit Seminar	Pr	1 (2)	WP	5	6	
Modulprüfung	Bestehend aus zwei Modulteilprüfungen, jeweils eine Klausur zur gewählten Vorlesung (je 60 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.). Gewichtung: 50% pro Modulteilprüfung.					
Gesamt (ohne Vertiefung)				6 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				12 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Vertiefungseinheit: Klausur zur Vorlesung Einführung in die Makromolekulare Chemie Teil 1 oder Teil 2.					

Modul Bio-Polymere 2						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Biophysikalische Chemie	V	2 (1)	WP	2	2	
Eine Vorlesung, wählbar aus: a) Biopolymere b) Nanochemie II c) Kolloidchemie	V	1 oder 2 (1 oder 2)	WP	2	2	
Übung zu den 2 Vorlesungen	S	1 oder 2 (1 oder 2)	WP	2	2	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum Biophysikalische Chemie mit Seminar	Pr	2 (1)	WP	5	6	
Modulprüfung	Bestehend aus zwei Modulteilprüfungen, jeweils eine Klausur zur gewählten Vorlesung (je 60 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.). Gewichtung: 50% pro Modulteilprüfung.					
Gesamt (ohne Vertiefung)				6 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				11 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Grundeinheit: Grundeinheit des Moduls Bio-Polymere 1 oder vergleichbare Leistungen. Vertiefungseinheit: Grundeinheit dieses Moduls.					

Anmerkung:

Dieses Modul kann nicht zusammen mit dem Modul „Nanochemie“ belegt werden.

Bereich „Chemie und Analytik“

Modul AC: Anorganische Chemie 3						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Anorganische Chemie (AC3)	V	2 (1)	WP	3	5	
Übungen zur Vorlesung Anorganische Chemie (AC3)	Ü	2 (1)	WP	1	1	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum Anorganische Chemie mit Seminar	Pr	1 (2)	WP	5	5	Vortrag
Seminar zur Strukturanalyse	S	1 (2)	WP	1	1	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				4 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						

Modul PC: Mikroskopie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung: Moderne Mikroskopische Methoden (PC 4)	V	1 (1)	WP	4	5	
Übungen zur Vorlesung	Ü	1 (1)	WP	1	1	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum: Moderne Mikroskopische Methoden (PC 4) mit begleitendem Seminar	Pr/S	2 (2)	WP	5	6	Vortrag
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				5 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						

Modul AnalC: Analytische Chemie 1						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Organische Spurenanalytik Teil 1 / Trenn- und Bestimmungsmethoden	V	1 (2)	WP	2	3	
Vorlesung Instrumentelle Elementanalytik Teil 1 / Vertiefende Atomspektroskopie	V	1 (2)	WP	2	3	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum Analytische Chemie	Pr	1 (2)	WP	5	6	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				4 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				9 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Vertiefungseinheit: Grundeinheit dieses Moduls.					

Modul AnalC: Analytische Chemie 2						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Organische Spurenanalytik Teil 2 / Atmospheric Analytical Chemistry	V	2 (1)	WP	2	3	
Vorlesung Instrumentelle Elementanalytik Teil 2 / Vertiefende Elementmassenspektrometrie	V	2 (1)	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Grundeinheit Analytische Chemie 1					

Modul Kernchemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kernchemie	V	1 (1)	WP	2	4	
Übungen zur Einführung in die Kernchemie	Ü	1 (1)	WP	1	2	Vortrag
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kernchemisches Praktikum I mit Seminar	Pr, S	2 (2)	WP	5	6	Kolloquium
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				3 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Vertiefungseinheit: Grundeinheit dieses Moduls oder vergleichbare Lehrveranstaltung.					

Modul NC: Nanochemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
2 Vorlesungen wählbar aus den folgenden 3 Vorlesungen: Biophysikalische Chemie, Nanochemie 2 und Kolloidchemie	V	1u.2 (1)	WP	4	4	
Übungen zu den zwei Vorlesungen	Ü	1u.2 (1)	WP	2	2	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum Nanochemie	Pr	2 (2)	WP	4	5	
Ein Seminar wählbar aus: Nanobiotechnologie 1 oder Nanobiotechnologie 2	S	1 (1)	WP	1	1	
Modulprüfung	Bestehend aus zwei Modulteilprüfungen, jeweils eine Klausur zur gewählten Vorlesung (je 60 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.). Gewichtung: 50% pro Modulteilprüfung.					
Gesamt (ohne Vertiefung)				6 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				11 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen						

Anmerkung:

Dieses Modul kann nicht zusammen mit dem Modul „Bio-Polymere 2“ belegt werden.

Forschungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Forschungspraktikum	Pr	3 (3)	P	21	11	
Begleitendes Seminar	S	3 (3)	P	1	1	
Modulprüfung	Protokoll, Vortrag: unbenotet					
Gesamt				22 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Siehe Tabelle.					

Forschungsmodul	Zugangsvoraussetzungen
Biochemie	Grund- und Vertiefungseinheit „Biochemie 2“
Organische Chemie	Grund- und Vertiefungseinheit „Organische Chemie“
Pharmazeutisch/Medizinische Chemie	Grundeinheit „Pharmazeutisch/Medizinische Chemie“
Anorganische Chemie	Grundeinheit „Anorganische Chemie“ (AC3)
Bioanorganische Chemie	Grundeinheit „Bioanorganische Chemie“
Analytische Chemie	Grund- und Vertiefungseinheit „Analytische Chemie 1“
Nanochemie	keine
Kernchemie	Grund- und Vertiefungseinheit „Kernchemie“
Physikalische Chemie/ Mikroskopie	Grundeinheit „Mikroskopie“
Biopolymere	Grundeinheit „Bio-Polymere 1“ oder „Bio-Polymere 2“
Radiopharmazeutische Chemie	Grund- und Vertiefungseinheit „Kernchemie“
Pharmazeutische Biologie	Grundeinheit „Pharmazeutische Biologie“
Toxikologie	Grundeinheit „Toxikologie“ oder „Pharmakologie und Toxikologie“
Pharmakologie und Toxikologie	Grundeinheit „Toxikologie“, „Klinische Pharmakologie“ oder „Pharmakologie und Toxikologie“
Klinische Pharmakologie	Grundeinheit „Toxikologie“, „Klinische Pharmakologie“ oder „Pharmakologie und Toxikologie“
Immunologie	Grund- und Vertiefungseinheit „Immunologie“
Molekulare Biophysik	Grundeinheit „Molekulare Biophysik“
Pflanzenbiochemie	keine
Mikrobiologie	keine
Molekulare Zoologie	keine
Gentechnologie	Grundeinheiten „Biochemie 2“ und „Gentechnologie“

Prüfungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Selbststudium		3 (3)	WP	-	4	
begleitendes Seminar	S	3 (3)	WP	1	2	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30-45 Min.)					
Gesamt				1 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	- „Biochemie“ und „Organische Chemie“: Grund- und Vertiefungseinheit - 3. Fach: Grundeinheit des korrespondierenden Moduls.					

Masterarbeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Masterarbeit		4 (4)	P		30	
Gesamt					30 LP	

Legende:

P	=	Pflichtveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung
K	=	Kolloquium

**Ordnung
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang Chemie
vom 27. August 2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. September 2012, am 24. April 2013 und am 18. Juni 2014 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Chemie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 25. August 2015, Az: 03/02/09/01/00-059 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad	
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	
§ 3 Umfang und Art der Masterprüfung	
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen	
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	
§ 6 Studienumfang, Module	
§ 7 Prüfungsausschuss	
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	
§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	
II. Prüfung	
§ 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung	
§ 11 Modulprüfungen	
§ 12 Mündliche Modulprüfungen	
§ 13 Schriftliche Modulprüfungen	
§ 14 Praktische Modulprüfungen	
§ 15 Masterarbeit	
§ 16 Mündliche Abschlussprüfung	
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen	
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	
§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	
III. Schlussbestimmungen	
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung	

§ 22	Widerspruch
§ 23	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten.....
§ 24	Elektronischer Dokumentenverkehr
§ 25	Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs 09 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierendem Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in den Fachgebieten der Chemie zu vermitteln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Chemie erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science (M. Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Chemie sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Chemie oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Chemie ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(4) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden

sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird, das die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(6) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Chemie vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang Chemie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann

von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Vorträge, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal

möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erforderlichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

38 SWS in den Pflichtveranstaltungen und mindestens 48 SWS¹ in den Wahlpflichtveranstaltungen.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Grundeinheiten	24 LP,
2. auf die Vertiefungseinheiten	18 LP,
3. auf die Forschungsmodule	24 LP,
3. auf die Prüfungsmodule	18 LP,
4. auf die Masterarbeit	30 LP,
5. auf die Abschlussprüfung	6 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Veranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Pflicht-Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

¹ Diese SWS-Angabe beinhaltet zwei sechswöchige Forschungspraktika, die als Block in der Arbeitsgruppe absolviert werden und bei der SWS-Angabe für die Kapazitätsberechnung mit einem Faktor von 0,3 gewichtet werden

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Chemie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Chemie oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Chemie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module (Ausnahme: Forschungsmodule) erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines

sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(4) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den

Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung (2x gebunden und 1x elektronisch) ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gem. Satz 2 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird

die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 30-45 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden nicht die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten oder zweiten Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.
- (4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.
- (5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.
- (6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.
- (7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen.

Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Science beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen die Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richten, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 27. August 2015

Der Dekan
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Struktur des Studiums, Module

Im Studium müssen vier Fächer studiert werden. Verpflichtend sind die drei Grundfächer Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie. Als Wahlpflichtfach kann ein Fach aus den chemischen Spezialfächern gewählt werden: Analytische Chemie, Bioanorganische Chemie, Biochemie, Elektrochemie, Kernchemie, Nanochemie, Polymerchemie und Theoretische Chemie.

In drei Fächern ist im 1. und 2. Semester jeweils ein Modul bestehend aus einer Grund- und einer Vertiefungseinheit zu absolvieren. In einem vierten Fach, das aus den Grundfächern oder den Spezialfächern gewählt werden kann, wird nur die Grundeinheit als Modul belegt.

Im 2. und 3. Semester werden zwei Forschungsmodule absolviert, die aus den Grund- und Spezialfächern gemäß den Zulassungsvoraussetzungen ausgewählt werden können und beide in dem gleichen Fach sein können. Die beiden Forschungsmodule und die Vertiefungseinheit eines Moduls sind auch im Rahmen eines organisierten Auslandsaufenthaltes durchführbar. Dabei entsprechen 4 Monate im Ausland zwei Forschungsmodulen. Bei einem sechsmonatigen Auslandsaufenthalt werden 2 Forschungsmodule und die dem Fach des Auslandssemesters entsprechende Vertiefungseinheit als äquivalent anerkannt.

In drei der vier Fächer sind Prüfungsmodule zu absolvieren, wobei das Fach der Masterarbeit nicht als Prüfungsmodul gewählt werden darf.

Die Zulassung weiterer Wahlpflicht-, Forschungs-, und Prüfungsmodule durch den Prüfungsausschuss ist möglich, sofern der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt hat. Für diese Module muss ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen müssen denjenigen der anderen Module im Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Die zugelassenen Module werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen bedürfen der neuerlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung dieser weiteren Module aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums zu ermöglichen.

Pflichtfächer

Modul AC: Anorganische Chemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Anorganische Chemie 4	V	1 (1)	P	4	5	
Übungen zur Vorlesung Anorganische Chemie 4	Ü	1 (1)	P	1	1	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum Anorganische Chemie 4	Pr	1 oder 2 (1 oder 2)	WP	4	6	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				5 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				9 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Grundeinheit: keine. Vertiefungseinheit: keine.					

Modul OC: Organische Chemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Organische Chemie	V	1 (1)	P	4	4	
Übungen zur Vorlesung Organische Chemie	Ü	1 (1)	P	2	2	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fortgeschrittenenpraktikum Organische Chemie 2	Pr	1 oder 2 (1 oder 2)	WP	10	6	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				6 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				16 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Grundeinheit: keine. Vertiefungseinheit: keine.					

Modul PC: Physikalische Chemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Physikalische Chemie	V	1 (1)	P	4	5	
Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie	Ü	1 (1)	P	1	1	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum Moderne Methoden der Physikalischen Chemie mit begleitendem Seminar	Pr/S	1 oder 2 (1 oder 2)	WP	5	6	Vortrag
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				5 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Grundeinheit: keine. Vertiefungseinheit: keine.					

Wahlpflichtfächer

Modul AnalC: Analytische Chemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Organische Spurenanalytik Teil 1 / Trenn- und Bestimmungsmethoden	V	1 (2)	WP	2	3	
Vorlesung Instrumentelle Elementanalytik Teil 1 / Vertiefende Atomspektroskopie	V	1 (2)	WP	2	3	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum Analytische Chemie	Pr	1 (2)	WP	4	4	
Vorlesung Organische Spurenanalytik Teil 2 / Atmospheric Analytical Chemistry oder Vorlesung Instrumentelle Elementanalytik Teil 2 / Vertiefende Elementmassenspektrometrie	V	2 (1)	WP	2	2	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				4 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Grundeinheit: keine. Vertiefungseinheit: keine.					

Modul Bio-AC: Bioanorganische Chemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Bioanorganische Chemie	V	1 (2)	WP	2	3	
Übungen zur Vorlesung Bioanorganische Chemie	Ü	1 (2)	WP	2	3	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum Bioanorganische Chemie	Pr	1 (1)	WP	5	6	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				4 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				9 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Grundeinheit: keine. Vertiefungseinheit: keine.					

Modul BC 1: Einführung in die Biochemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Einführung in die Biochemie	V	1 (1)	WP	2	4	
Übungen zur Vorlesung Einführung in die Biochemie	Ü	1 (1)	WP	2	2	Vortrag
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Biochemisches Grundpraktikum	Pr	2 (2)	WP	7	5	
Seminar zum Biochemischen Grundpraktikum	S	2 (2)	WP	1	1	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				4 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				12 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Grundeinheit: keine. Vertiefungseinheit: Grundeinheit dieses Moduls.					

Modul BC 2a: Biochemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Biochemie 2	V	1 (1)	WP	4	6	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Biochemisches Grundpraktikum	Pr	2 (2)	WP	7	5	
Seminar zum Biochemischen Grundpraktikum	S	2 (2)	WP	1	1	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				4 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				12 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Grundeinheit und Vertiefungseinheit: Grundeinheit des Moduls BC 1 oder vergleichbare Leistungen.					

Modul BC 2b: Biochemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Biochemie 2	V	1 (1)	WP	4	6	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Biochemisches Praktikum für Fortgeschrittene	Pr	2 (2)	WP	10	5	
Seminar zum Biochemischen Praktikum für Fortgeschrittene	S	2 (2)	WP	1	1	Vortrag
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				4 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				15 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Grundeinheit: Grundeinheit des Moduls BC 1 oder vergleichbare Leistungen. Vertiefungseinheit: Biochemisches Grundpraktikum oder vergleichbare Leistungen.					

Modul EC: Elektrochemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Elektrochemie	V	1 (2)	WP	4	5	
Seminar Elektrochemische Methoden	S	1 (2)	WP	1	1	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum Elektrochemie und Elektrosynthese	Pr	1 (2)	WP	8	6	Vortrag
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				5 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				13 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Grundeinheit: keine. Vertiefungseinheit: keine.					

Modul KC 1: Einführung in die Kernchemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Einführung in die Kernchemie	V	1 (1)	WP	2	3	
Übungen zur Vorlesung Einführung in die Kernchemie	Ü	1 (1)	WP	1	1	
Spezialvorlesung aus dem erweiterten Lehrangebot des Instituts für Kernchemie	V	1 (1)	WP	2	2	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kernchemisches Praktikum 1	Pr	1 (1)	WP	5	6	Kolloquium
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				5 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Grundeinheit: keine. Vertiefungseinheit: Grundeinheit dieses Moduls.					

Modul KC 2: Moderne Methoden und Anwendungen Kern- und Radiochemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Moderne Anwendungen der Kern- und Radiochemie	V	1 (1)	WP	2	3	
Übungen zur Vorlesung Moderne Anwendungen der Kern- und Radiochemie	Ü	1 (1)	WP	1	1	
Spezialvorlesung aus dem erweiterten Lehrangebot des Instituts für Kernchemie	V	1 (1)	WP	2	2	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kernchemisches Praktikum 1 oder Reaktorpraktikum	Pr	1 (1)	WP	5	6	Kolloquium
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				5 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen:	<p>Grundeinheit: Grundlagen der Kern- und Radiochemie im Umfang von 6 LP oder vergleichbare Kompetenzen.</p> <p>Vertiefungseinheit – Kernchemisches Praktikum 1: Grundeinheit dieses Moduls.</p> <p>Vertiefungseinheit – Reaktorpraktikum: Grundeinheit dieses Moduls und praktische Erfahrungen im Umgang mit radioaktiven Stoffen und radioanalytischer Messtechnik im Umfang von 6 LP oder vergleichbare Kompetenzen.</p>					

Modul NC: Nanochemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
2 Vorlesungen wählbar aus den folgenden 3 Vorlesungen: Biophysikalische Chemie, Nanochemie 2 und Kolloidchemie	V	1u.2 (1)	WP	4	4	
Übungen zu den zwei Vorlesungen	Ü	1u.2 (1)	WP	2	2	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum Nanochemie	Pr	2 (1)	WP	4	5	
Seminar Nanobiotechnologie	S	1 (1)	WP	1	1	
Modulprüfung	Bestehend aus zwei Modulteilprüfungen, jeweils eine Klausur zur gewählten Vorlesung (je 60 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.). Wichtung 50% pro Modulteilprüfung.					
Gesamt (ohne Vertiefung)				6 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				11 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Grundeinheit: keine. Vertiefungseinheit: keine.					

Modul Polymere 1: Polymerchemie 1						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Einführung in die Makromolekulare Chemie (Teil 1 und Teil 2)	V	1 (1)	WP	4	4	
Übungen zur Vorlesung Einführung in die Makromolekulare Chemie (Teil 1 und Teil 2)	Ü	1 (1)	WP	1	2	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum Makromolekulare Chemie	Pr	1 (2)	WP	6	6	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				5 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				11 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Grundeinheit: keine. Vertiefungseinheit: Grundeinheit dieses Moduls.					

Modul Polymere 2: Polymerchemie 2						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
2 Vorlesungen, wählbar aus den folgenden 4 Vorlesungen: Biopolymere, Biomedizinisch relevante Polymere, Biophysikalische Chemie, Kolloidchemie	V	1-2 (1)	WP	4	4	
Übungen zur den 2 Vorlesungen	Ü	1-2 (1)	WP	2	2	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum Makromolekulare Chemie	Pr	1 (2)	WP	6	6	
Modulprüfung	Bestehend aus zwei Modulteilprüfungen, jeweils eine Klausur zur gewählten Vorlesung (je 60 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.). Wichtung 50% pro Modulteilprüfung.					
Gesamt (ohne Vertiefung)				6 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				12 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Grundeinheit: Grundeinheit des Moduls Polymere 1 oder vergleichbare Leistungen. Vertiefungseinheit: keine.					

Modul TC: Theoretische Chemie						
Grundeinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung / Übung Theoretische Chemie 1	V/Ü	1 (2)	WP	3	4	
Praktikum Theoretische Chemie	Pr	1 (2)	WP	5	2	
Vertiefungseinheit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung / Übung Theoretische Chemie 2	V/Ü	2 (-)	WP	3	4	
Praktikum Theoretische Chemie	Pr	2 (-)	WP	5	2	Kolloquium
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt (ohne Vertiefung)				8 SWS	6 LP	
Gesamt (mit Vertiefung)				16 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Grundeinheit: keine. Vertiefungseinheit: Grundeinheit dieses Moduls.					

Forschungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Forschungspraktikum	Pr	2 oder 3 (2 oder 3)	WP	21	11	
dazugehöriges Seminar	S	2 oder 3 (2 oder 3)	WP	1	1	
Modulprüfung	Protokoll, Vortrag: unbenotet					
Gesamt				22 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Siehe Tabelle.					

Forschungsmodul	Zugangsvoraussetzungen
Analytische Chemie	Grundeinheit des Moduls Analytische Chemie
Anorganische Chemie	Grundeinheit des Moduls Anorganische Chemie
Bioanorganische Chemie	Grundeinheit des Moduls Bioanorganische Chemie
Biochemie	Grund- und Vertiefungseinheit des Moduls BC 2
Elektrochemie	keine
Kernchemie	Grund- und Vertiefungseinheit des Moduls KC 1 oder des Moduls KC 2
Nanochemie	keine
Organische Chemie	Vertiefungseinheit des Moduls OC
Physikalische Chemie	keine
Polymere	keine
Theoretische Chemie	keine

Prüfungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Selbststudium		2 oder 3 (2 oder 3)	WP	-	4	
Seminar begleitend zum Selbststudium	S	2 oder 3 (2 oder 3)	WP	1	2	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder Mündliche Prüfung (30-45 Min.)					
Gesamt				1 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Grundeinheit des korrespondierenden Moduls.					

Masterarbeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Masterarbeit		3/ 4 (3/ 4)	P		30	
Abschlussprüfung	(30-45 Min)				6	
Gesamt					36 LP	

Legende:

P	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
K	=	Kolloquium
S	=	Seminar

**Berichtigung
der Zwölften Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

Vom 22. Juni 2015

**(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2015, S. 368)**

1.	Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, M.A. American Studies, wird wie folgt berichtigt:
a)	Bei der Überschrift „M.A. American Studies“ werden die Buchstaben „M.A.“ gestrichen.
b)	Bei Buchstabe A. Nr. 5 wird am Satzende das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ berichtigt.
c)	Buchstabe B. Nr. 1 wird wie folgt berichtigt:
aa)	Beim Gesamtumfang wird die Zahl „36“ durch die Zahl „34“ berichtigt.
bb)	Bei den Pflichtveranstaltungen wird die Zahl „30“ durch die Zahl „28“ berichtigt.
d)	Beim Modul 1: Methodology wird bei der Veranstaltung „Theory and Methodology“ der Klammerzusatz „(AS 510)“ in „(510)“ berichtigt.
e)	Das Modul 2: Early American Studies wird wie folgt berichtigt:
aa)	Die Veranstaltung „Graduate Seminar I (AS 512)“ muss richtig heißen: „Graduate Seminar AS 512“.
bb)	Die „Modulprüfung: „H (15-20 Seiten) in AS 512“ wird berichtigt in: „Modulprüfung: H in 512“.
f)	Beim Modul 3: Cultural Studies wird bei der Veranstaltung „Cultural Studies V“ der Klammerzusatz „(AS 513)“ in „(AS 521)“ berichtigt.
g)	Das Modul 4: Modern American Literature and Media wird wie folgt berichtigt:
aa)	Die Veranstaltung „Graduate Seminar (AS 522)“ muss richtig heißen: „Graduate Seminar AS 522“.
bb)	Die „Modulprüfung H (15-20 Seiten) in AS 522“ wird berichtigt in „Modulprüfung H in 522“.
h)	Das Modul 5: Advanced Research and Professional Orientation wird wie folgt berichtigt:
aa)	Die Veranstaltung „Advanced Research Seminar (AS 532)“ wird in „Advanced Research Seminar I (AS 532)“ berichtigt.
bb)	Die „Modulprüfung H (15-20 Seiten) in AS 532“ wird berichtigt in „Modulprüfung H in 532“.
i)	Beim Modul 6: Advanced Literary and Media Studies wird die Veranstaltung „Graduate Seminar (AS 523)“ in „Graduate Seminar AS 523“ berichtigt.
j)	Beim Modul 7: Advanced Interdisciplinary Research wird die „Modulprüfung H (15-20 Seiten) in AS 533“ in „H in 533“ berichtigt.
2.	Punkt 3. Wird wie folgt berichtigt:
a)	„Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, für das Fach „British Studies“ Fachbereich 05, wird gestrichen und folgenden Anhang nach dem Fach Buchwissenschaft eingefügt“ wird wie folgt berichtigt: „Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, für das Fach „British Studies“ Fachbereich 05, wird gestrichen und folgenden Anhang nach dem Fach Deutsch als Fremdsprache eingefügt“
b)	Bei der Überschrift „M.A. English Literature and Culture“ werden die Buchstaben „M.A.“ gestrichen.

4.	Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, M.A. English Literature and Culture, wird wie folgt berichtigt:	
	a)	Bei Buchstabe A Nr. 5 wird wie folgt berichtigt:
	aa)	In Satz 1 wird das Wort „Studienbewerber“ in das Wort „Studienbewerbern“ berichtigt.
	bb)	In Satz 2 wird das Wort „die“ vor Masterstudiengang in das Wort „der“ berichtigt.
	b)	Bei Buchstabe C. Nr. 1 werden die Ziffern „05“ in die Ziffer „5“ berichtigt.
	c)	Buchstabe F. Modulplan wird wie folgt berichtigt:
	aa)	Die Überschrift des Moduls 01: Methodology lautet richtig: „Modul 1: Methodology“
	bb)	Das Modul 02: English Literature before 1800 wird wie folgt berichtigt:
	aaa)	Die Überschrift lautet richtig: „Modul 2: English Literature before 1800“
	bbb)	Die Veranstaltung „Graduate Seminar (ELC 512)“ wird in „Graduate Seminar ELC 512“ berichtigt.
	ccc)	Die „Modulprüfung H (15-20 Seiten) in 511“ wird berichtigt in „Modulprüfung H in 512“.
	d)	Die Überschrift des Moduls 03: Cultural Studies lautet richtig: „Modul 3: Cultural Studies“
	e)	Das Modul 04: English Literature from 1800 to the Present wird wie folgt geändert:
	aa)	Die Überschrift des Moduls lautet richtig: „Modul 4: English Literature from 1800 to the Present.“
	bb)	Die Veranstaltung „Lecture: Cognate Field (ELC, AS, ELing., TEFL)“ lautet richtig: Lecture: Cognate Field (AS, ELing., TEFL)“
	cc)	Die Veranstaltung „Graduate Seminar (ELC 522)“ lautet richtig: „Graduate Seminar ELC 522“.
	f)	Das Modul 05: Professional Orientation wird wie folgt geändert:
	aa)	Die Überschrift des Moduls lautet richtig: „Modul 5: Professional Orientation“.
	bb)	Die Leistungspunkte in der Veranstaltung „Advanced Translation (ELC 530)“ werden von „6“ auf „7“ berichtigt.
	cc)	Die Leistungspunkte in der Veranstaltung „Independent Studies (Praktikum)“ werden von „7“ auf „6“ berichtigt.
	g)	Das Modul 06: Literary Studies: Specialisation wird wie folgt berichtigt:
	aa)	Die Überschrift des Moduls lautet richtig: „Modul 6: Literary Studies: Specialisation“.
	bb)	In der Spalte „Sonstiges“ wird der letzte Satz gestrichen.
	h)	Das Modul 07: Research Workshop wird wie folgt berichtigt:
	aa)	Die Überschrift des Moduls lautet richtig: „Modul 7: Research Workshop“.
	bb)	Die Veranstaltung „Colloquium (Koll.)“ lautet richtig: „Colloquium (Koll.) (ELC 540).“

Mainz, den 28. Mai 2015

Der Prodekan für Studium und Lehre (Studiendekan)
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie

Univ.-Prof. Dr. Winfried Eckel

Berichtigung
der Achtzehnten Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang
Vom 23. Juni 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
 Nr. 07/2015, S. 287)

1.	Der Anhang zu §§ 2,3, 5, 6, 11-17 des Fachbereichs 05, B.A. American Studies, wird wie folgt berichtigt:	
	a)	Bei der Überschrift „B.A. American Studies“ werden die Buchstaben „B.A.“ gestrichen.
	b)	Bei Buchstabe A., Nr. 2 wird das Wort „Studienbewerber“ in „Studienbewerbern“ berichtigt.
	c)	Im Grundmodul American Studies (GMK II) wird bei der Lehrveranstaltung „Introduction to American Studies (AS 120)“ der Klammerzusatz in „(AS 115)“ berichtigt.
	d)	Im Grundmodul Cultural Studies and Professional Orientation (GMK IV) wird bei der Lehrveranstaltung „Lecture: Cultural Studies (AS 133)“ der Klammerzusatz in „(133)“ berichtigt.
	e)	Im Grundmodul Culture, Media and Literature (GMK V) wird die „Modulprüfung“ linksbündig und der Begriff „H in AS 123“ rechtsbündig gesetzt.
	f)	Im Aufbaumodul Advanced Language and Communication wird der Klammerzusatz (AMKI)“ in „(AMK I)“ berichtigt.
	g)	Im Aufbaumodul Regional and Transnational American Studies wird der Klammerzusatz „(AMKII)“ in (AMK II)“ berichtigt.
	h)	Die Bestimmungen für das Beifach: American Studies in der Variante „als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn English Literature and Culture Kernfach ist (internes Beifach)“ wird im „Grundmodul Cultural Studies I (GMB I)“ die Lehrveranstaltung „Lecture: Cognate Field (ELC, ELing., TEFL) (214)“ wie folgt berichtigt: „Lecture: Cognate Field (ELC, ELing. oder TEFL) (214)“
	i)	Die Bestimmungen für das Beifach: American Studies in der Variante „als Beifach im B.A. Studiengang, wenn das Kernfach nicht English Literature and Culture ist (externes Beifach)“ werden wie folgt berichtigt:
	aaa)	Die Lehrveranstaltung im Grundmodul American Studies (GME II) „Introduction to American Studies (AS 120)“ wird wie folgt berichtigt: „Introduction to American Studies (AS 115)“
	bbb)	Die Lehrveranstaltung im Grundmodul Cultural Studies (GME III) „Lecture: Cognate Field (ELC, ELing.) (214)“ wird wie folgt berichtigt: „Lecture: Cognate Field (ELC, ELing. oder TEFL) (214)“
2.	Der Anhang zu §§ 2,3, 5, 6, 11-17 des Fachbereichs 05, B.A. English Literature and Culture, wird wie folgt berichtigt:	
	a)	Bei der Überschrift „B.A. English Literature and Culture“ werden die Buchstaben „B.A.“ gestrichen.
	b)	Bei Buchstabe A., Nr. 2 wird das Wort „Studienbewerber“ in „Studienbewerbern“ berichtigt.
	c)	Das Grundmodul Literary Studies (GMK II) wird wie folgt geändert:
	aaa)	Bei der Lehrveranstaltung Studying English Literature wird der Klammerzusatz „(120)“ in „(ELC 115)“ berichtigt.
	bbb)	Das „Proseminar I (ELC 122)“ lautet richtig „Proseminar ELC 122“.
	ccc)	Bei der Veranstaltung „Lecture: English. Literature and Culture (ELC 124)“

		wird der „Punkt“ nach dem Wort „English“ gestrichen.
	d)	Die Bestimmungen für das Beifach: English Literature and Culture in der Variante „als Beifach i B.A.-Studiengang, wenn American Studies Kernfach ist (internes Beifach)“ wird wie folgt geändert:
	aaa)	Beim Grundmodul Cultural Studies (GMB I) wird in der Lehrveranstaltung „Lecture: Cognate Field (AS, ELing., TEFL) (214)“ wird wie folgt berichtigt: „Lecture: Cognate Field (AS, ELing. oder TEFL) (214)“
	bbb)	Beim Grundmodul Literature (GMB II) wird die Lehrveranstaltung „Proseminar ELC 112“ wie folgt berichtigt „Proseminar ELC 112“
	e)	Die Bestimmungen für das Beifach: English Literature and Culture in der Variante „als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn das Kernfach nicht American Studies ist (externes Beifach)“ wird wie folgt geändert:
	aaa)	Beim Grundmodul Literature (GME II) wird die Lehrveranstaltung „Studying English Literature (ELC 120)“ wie folgt berichtigt: „Studying English Literature (ELC 115)“.
	bbb)	Beim Grundmodul Cultural Studies (GME III) wird die Lehrveranstaltung „Lecture: Cognate Field (ELC, ELing., TEFL) (214)“ wie folgt berichtigt: „Lecture: Cognate Field (ELC, ELing. oder TEFL) (214)“

Mainz, den 28. August 2015

Der Prodekan für Studium und Lehre (Studiendekan)
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie

Univ.-Prof. Dr. Winfried Eckel

Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 9. September 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, haben

der Dekan des Fachbereichs 09 per Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 28. August 2015

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 4. September 2015, Az. 03/02/12/02/01/01-001 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Oktober 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 11/2014, S. 436), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang für das Fach „Geographie“ wird ersetzt durch:

„9. Geographie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 41 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 38 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 3 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 2.1. Grundlagen der Physischen Geographie
- 2.2. Grundlagen der Humangeographie
- 2.3. Regionalstudie I (Deutschland)
- 2.4. Geographiedidaktik 1
- 2.5. Raumdarstellung und Raumplanung
- 2.6. Geographiedidaktik 2
- 2.7. Numerische Methoden in der Geographie

Modul 1	„Grundlagen der Physischen Geographie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Physische Geographie I	V	1 (2)	P	2	3	
Einführung in die Physische Geographie I (inkl. 1 Geländetag)	Ü	1 (2)	P	2	3	
Einführung in die Physische Geographie II	V	2 (1)	P	2	3	
Einführung in die Physische Geographie II (inkl. 1 Geländetag)	Ü	2 (1)	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur PG I (45 Min.) und Klausur PG II (60 Min.). Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 2	„Grundlagen der Humangeographie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Humangeographie I	V	1 (2)	P	2	3	
Einführung in die Humangeographie I (inkl. 1 Übungsstunde im Gelände)	Ü	1 (2)	P	2	2	
Einführung in die Humangeographie II	V	2 (1)	P	2	3	

Einführung in die Humangeographie II (inkl. 1 Übungsstunde im Gelände)	Ü	2 (1)	P	2	2	
Einführung in das Studium	V	1 (2)	P	1	1	
Einführung in das Studium	T	1 (1)	P	1	1	
Modulprüfung	Klausur HG I (45 Min.) und Klausur HG II (60 Min.). Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.					
Gesamt				10 SWS	12 LP	

Modul 3	„Regionalstudie I (Deutschland)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Regionale Geographie I	V	3 (4)	P	2	3	
Exkursion Deutschland (inkl. 3 Geländetage)	S	3 (4)	WP	3	5	
Modulprüfung	Exkursionsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Gesamt				5 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 empfohlen					

Modul 4	„Geographiedidaktik 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geographiedidaktik I	V+Ü	4 (3)	P	2	2	
Seminar zur Fachdidaktik I	S	4 (3)	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Gesamt				4 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine Teilnahme an S erst nach Teilnahme an V+Ü empfohlen					

Modul 5		„Raumdarstellung und Raumplanung“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kartographie	V	3 (4)	P	1	3	
Kartographie I	Ü	3 (4)	P	2	3	
Raumplanung / Raumordnung	V	3 (4)	P	2	3	
Modulprüfung	Kartenprojekt als Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Gesamt				5 SWS	9 LP	

Modul 6		„Geographiedidaktik 2“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geographiedidaktik II	V+Ü	5 (6)	P	2	4	
Seminar zur Fachdidaktik	S	5 (6)	P	2	5	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.), Unterrichtssimulation oder Referat im Seminar					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine Teilnahme an Modul 4 empfohlen Teilnahme am Seminar erst nach Teilnahme an V+Ü empfohlen					

Modul 7		„Numerische Methoden in der Geographie“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Geoinformatik	V	6 (5)	P	1	2	
Tutorium GIS für Ed.	T	6 (5)	P	1	2	
Geographische Informationssysteme	Ü	6 (5)	P	1	2	
Statistik für Geographen	V+Ü	5 (6)	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	GIS-Projekt als Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Legende:

- LP** = Leistungspunkt(e)
P = Pflichtveranstaltung
S = Seminar

SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende des Fachs Geographie, die ab dem Wintersemester 2012/2013 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben wurden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 9. September 2015

Der Dekan des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang für das
Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 9. September 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, hat

der Dekan des Fachbereichs 09 am 28. August 2015 per Eilentscheid gemäß § 88
Abs.3 HochSchG

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 4. September 2015, Az. 03/02/12/02/01/01-001 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Februar 2012 (StAnz. S. 732), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. April 2015, wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang für das Fach Geographie, Buchst. B wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang	30 SWS, davon
• Pflichtveranstaltungen:	20 SWS
• Wahlpflichtveranstaltungen:	10 SWS“

b) In Nr. 2.1. erhält Modul 10 folgende Fassung:

”

Modul 10	„Spezielle Geographiedidaktik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geographiedidaktik III	V+Ü	2 (1)	P	2	3	
Seminar zur Fachdidaktik III	S	3	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

”

c) In Nr. 2.1. erhält Modul 11 folgende Fassung:

”

Modul 11	„Projektstudie Raum und Landschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Audioexkursionen I-III (inkl. mind. 3 Exkursionstage)	Ü	3	P	3	5	Bericht
Projektseminar & Betreuung	Ü	3	P	1	1	
Empirische Arbeiten im Gelände (inkl. 3 Geländetage)	Ü	4	P	3	4	
Modulprüfung	Projektbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Gesamt				7 SWS	10 LP	

”

d) In Nr. 2.1. erhält das Modul 12 folgende Fassung:

”

Modul 12		„Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Konzepte und Zugänge der Globalisierungsgeographie	V	3 (4)	P	2	3	Poster
Karten- und Landschaftsinterpretation	S	4 (3)	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

”

e) Nr. 2.2. erhält folgende Fassung:

„2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 13		„Nichtkünstlerisches Zweitfach“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der Humangeographie	V	2	P	1	2	
Methoden der Humangeographie (inkl. 3 Geländetage)	Ü	2	P	2	4	
Einführung in die Bodenkunde	V	1	P	2	3	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Gesamt				5 SWS	9 LP	

Modul 10	„Spezielle Geographiedidaktik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geographiedidaktik III	V/Ü	2 (1)	P	2	3	
Seminar zur Fachdidaktik III	S	3 (4)	P	2	3	
Modulprüfung	Mündl. Prüfung (15 Min.) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Legende:

S	=	Seminar
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende des Fachs Geographie, die ab dem Wintersemester 2012/2013 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben wurden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 9. September 2015

Der Dekan des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien
für Absolventinnen und Absolventen
des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 9. September 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, hat

der Dekan des Fachbereichs 09 am 15. Juli 2015 per Eilentscheid
gemäß § 88 Abs.3 HochSchG

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 4. September 2015, Az. 03/02/12/03/11/01/078 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Nr. 5.2 Geographie Fach 2 Buchst. B des Anhangs der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1749), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Juli 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10 /2014, S. 388), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang	34 SWS, davon
• Pflichtveranstaltungen:	20 SWS
• Wahlpflichtveranstaltungen:	14 SWS“

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Modul 10 erhält folgende Fassung:

”

Modul 10	„Spezielle Geographiedidaktik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geographiedidaktik III	V+Ü	1	P	2	3	
Seminar zur Fachdidaktik III	S	3	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

”

b) Modul 11 erhält folgende Fassung:

”

Modul 11	„Projektstudie Raum und Landschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Audioexkursionen I-III (inkl. mind. 3 Exkursionstage)	Ü	3	P	3	5	Bericht
Projektseminar & Betreuung	Ü	3	P	1	1	
Empirische Arbeiten im Gelände (inkl. 3 Geländetage)	Ü	4	P	3	4	
Modulprüfung	Projektbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Gesamt				7 SWS	10 LP	

”

c) Modul 12 erhält folgende Fassung:

”

Modul 12	„Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Konzepte und Zugänge der Globalisierungsgeographie	V	3	P	2	3	Poster
Karten- und Landschaftsinterpretation	S	2	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

”

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende des Faches Geographie als Fach 2, die ab dem Wintersemester 2012/2013 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben wurden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 9. September 2015

Der Dekan des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider